



# BOTTMINGEN

## Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung 16. Dezember 2024, 19.30 Uhr, Aula Schulhaus Burggarten

---

1. Das **Protokoll** der Gemeindeversammlung vom 26.6.2024 wurde mit grossem Mehr **genehmigt**.
2. Der Finanzplan für die Jahre 2026 bis 2029 wurde von der Versammlung zur Kenntnis genommen.
3. Das **Budget 2025** mit einem Aufwandüberschuss von CHF 3'392'380 wurde mit **98 (Ja-) zu 72 (Nein-) Stimmen angenommen**.

Anlässlich der Detailberatung zum Budget lehnte die Versammlung drei Änderungsanträge der *SP Bottmingen* in den Bereichen Kulturförderung (Theater Basel) und Katastrophenhilfe im In- resp. Ausland ab.

Der seitens der *Gemeindekommission* gestellte Antrag auf Rückweisung des Budgets wurde von den Stimmberechtigten mit 108 (Nein-) zu 65 (Ja-) Stimmen abgelehnt.

Bei der Festsetzung des **Steuerfusses für natürliche Personen** setzte sich der Antrag der *FDP Bottmingen* für einen Steuerfuss von 48% gegen die Anträge der *SVP Bottmingen* (47%) resp. des *Gemeinderates* (50%) durch. Der Steuerfuss für die **Einkommens- und Vermögenssteuer der natürlichen Personen beträgt ab 1.1.2025 somit 48%**.

Der Steuerfuss für die Ertrags- und Kapitalsteuer der juristischen Personen sowie die Gebührensätze für Wasser und Abwasser bleiben unverändert, was von der Versammlung einstimmig resp. grossmehrheitlich (Gebührensätze) genehmigt wurde.

4. Die **Gemeindeinitiative für eine Teilrevision des Finanzausgleichsgesetzes** wurde ebenfalls grossmehrheitlich **angenommen** – dies als Zeichen der Solidarität mit den Initiativgemeinden. Das Initiativbegehren ist bereits Ende November zustande gekommen und eingereicht worden.

Es haben 195 Stimmberechtigte an der Versammlung teilgenommen.

17. Dezember 2024

Gemeindeverwaltung Bottmingen

### Rechtsmittelbelehrung:

Für eine allfällige Beschwerde wird auf die massgebenden Bestimmungen von §§ 172 ff. des kantonalen Gemeindegesetzes (GG; SGS 180) verwiesen: Gegen die Beschlüsse der Gemeindeversammlung kann gemäss § 172 Abs. 1 GG innerhalb von 10 Tagen seit Beschlussfassung schriftlich und begründet Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden (§ 175 Abs. 1 GG). Wird eine Missachtung der Rechte der Stimmberechtigten geltend gemacht (§ 175 Abs. 2 GG), so sind die Fristen gemäss § 175 Abs. 2 GG zu beachten.